

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „BÜ „Büdericher Straße“ - Neuss - Umbau BÜ-Sicherungsanlage“, Bahn-km 1,700 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel in der Gemeinde Neuss

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 28.04.2026, Az. 641pa/058-2025#060 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Projekte KIB NRW 1.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 09.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 22.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100959) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, E-Mail: Kanzlei-sb1-esn-kl@eba.bund.de.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „BÜ „Büdericher Straße“ - Neuss - Umbau BÜ-Sicherungsanlage“ in der Gemeinde Neuss im Landkreis Rhein-Kreis Neuss, im Bahn-km 1,700 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Umbau des BÜ zu einem Fuß- und Radwegbahnübergang
- Ergänzung um Fuß-/Radwegschranken, Einbau von Schutzgeländern und Bodenindikatoren
- Herstellung eines neuen Fuß- und Radwegs im Kreuzungsbereich

- Rückbau nicht mehr benötigter Lichtzeichen

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Das Bauvorhaben hat den Umbau der Bahnübergangssicherungsanlage der Büdericher Straße zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 1,700 bis 1,800 der Strecke 2534 Neuss - Düsseldorf-Oberkassel in Neuss.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst 300 m², davon 60 m² anlagebedingt. Das Aushubvolumen umfasst insgesamt 70 m³. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 50 Tagen angegeben. Es sind bauzeitliche Bodenbewegungen von 45 m³ geplant. Die Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 wird auf 10 t geschätzt. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Naturschutz, landwirtschaftliche Belange und zur Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, 02.06.2026